Benutzungs- und Gebührensatzung für den Hort Proseken
Vom 16.12. 2005

Auf der Grundlage der §§ 5, 129 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) geändert worden ist, sowie der §§ 17 bis 21 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom 15.12. 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Träger, Rechtsform, Grundsätze

(1) Das Amt Grevesmühlen-Land unterhält die Kindertageseinrichtung Hort Proseken, Hauptstr. 18, 23968 Proseken, als öffentlich-rechtliche Einrichtung.

(2) Für jedes Kind, das die Grundschule Proseken besucht, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz beantragen. Für Kinder, die nicht in der Gemeinde Gägelow ihren Wohnsitz haben, muss die Ausgleichszahlung ihrer jeweiligen Wohnsitzgemeinde gesichert sein.

§ 2
Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten unter Vorlage folgender Unterlagen:

1. Leistungsbescheid des Landkreises Nordwestmecklenburg auf einen Betreuungsplatz in einem Hort

2. Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Hort Proseken

3. Bestätigung der zuständigen Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, über die anteilige finanzielle Beteiligung an den Kosten des Betreuungsplatzes

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats.

(3) Die Betreuung endet mit Beendigung der Betreuungsvereinbarung.

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Der Hort ist in der Regel montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Betriebsferien wie folgt geöffnet:

1. <u>während der Schulzeit vom 01.09.2005 bis 31.12.2005:</u>

   Hort vor Unterrichtbeginn: montags bis freitags: 06.00 bis 07.20 Uhr *(Frühhort)*

   Hort nach Unterrichtsende:

montags	11.30 bis 17.00 Uhr
dienstags	10.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	10.30 bis 17.00 Uhr
donnerstags	11.30 bis 17.00 Uhr
freitags	11.30 bis 17.00 Uhr

2. <u>in Ferien/ an schulfreien Tagen vom 01.09.2005 bis 31.12.2005:</u>

   montags bis freitags: 08.00 bis 14.30 Uhr

3. w<u>ährend der Schulzeit ab 01.01.2006:</u>

   Hort vor Unterrichtsbeginn: montags bis freitags: 6:20 bis 7:20 Uhr *(Frühhort*)

   Hort nach Unterrichtsende:
   montags bis freitags : 11:30 bis 16:30 Uhr

4. <u>in Ferien/ an schulfreien Tagen ab 01.01.2006</u>

   montags bis freitags: 08:00 bis 14:00 Uhr

(2) Ein Mehrbedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger unverzüglich anzuzeigen. Für den Mehrbedarf ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

(3) Jeweils die zweite und dritte Woche in den Sommerferien und vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines Jahres ist der Hort geschlossen. Die Schließzeiten werden mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Mit Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsteht eine Gebührenpflicht des Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der Einrichtung für die Betreuung. Die Erhebung erfolgt durch Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühr wird monatlich pro Kind:

1. für eine Ganztagsbetreuung (bis zu sechs Stunden täglich) oder
2. für eine Teilzeitbetreuung (bis zu drei Stunden täglich)

entsprechend der Anlage 1 erhoben.

(3) Die Gebühr für jedes betreute Kind ist monatlich bargeldlos bis spätestens zum 5. eines jeweils in Anspruch genommenen Monats zu entrichten. Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung.

(4) Für einen Mehrbedarf an Hortbetreuung während der Schulzeiten und in den Schulferien ist eine weitere Gebühr je angebrochene Stunde laut Anlage 1 zu entrichten.

(5) Bei verspätetem Abholen des Kindes durch Überschreitung der Öffnungszeiten oder festgelegten Betreuungszeiten kann eine zusätzliche Gebühr je Stunde laut Anlage 1 erhoben werden.

(6) Die Beitragspflicht bleibt in voller Höhe bestehen bei:

1. Fernbleiben des Kindes durch Urlaub oder Abwesenheit aus anderen Gründen

2. Fernbleiben des Kindes durch Erkrankung bis zu einer Dauer von vier Wochen

3. Schließung der Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen.

Von der Beitragspflicht kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen fehlt.

(7) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Gägelow zur Kindertagesförderung / Hort vom 10. Dezember 2002 (Uns Amtsblatt, Ausgabe Januar 2003) außer Kraft.

Grevesmühlen, den 16.1Dezember 2005 (Dienstsiegel)

Peter Koth
Amtsvorsteher

Anlage 1 zur Benutzungs-und Gebührensatzung für den Hort Proseken vom 16. Dezember 2005

Kostenaufteilung gültig vom 1. September bis 31. Dezember 2005

	Ganztags	Teilzeit
Land und Landkreis	€ 84,00	€ 50,00
Wohnsitzgemeinde	€ 53,10	€ 31,21
Eltern	€ 53,10	€ 31,21
Gesamt	€ 190,20	€ 112,43

Elterngebühr Mehrbedarf Hortbetreuung

je angefangener Stunde € 2,10